

Beschluss

auf der ordentlichen Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.

Gegenstand: Dem Umweltschadengesetz zum Recht verhelfen

1 Als das Umweltschadengesetz (USchadG) 2007 in Kraft trat,
2 feierten es die Naturschutzverbände und Bündnis 90/Die Grünen als
3 Erfolg. Umweltschäden sollten künftig saniert oder durch
4 angemessene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die
5 Praxis in Bayern zeigt jedoch, dass es weder bei den
6 Sanierungsmaßnahmen noch bei den Kompensationsmaßnahmen zu einer
7 Änderung der Praxis gekommen ist. Im Bereich der Gefahrenabwehr
8 bringt das Gesetz keine wesentlichen Vorteile gegenüber den
9 vorrangigen Regelungen zum Boden- und Gewässerschutz. Zwar gibt
10 es dem Naturschutz ein Initiativ- und Klagerecht an die Hand,
11 aber 8 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mehren sich die
12 Anzeichen, dass das Umweltschadengesetz wirkungslos bleibt. Dort
13 wo Behörden pflichtgemäß tätig werden, werden Anordnungen nicht
14 umgesetzt, dort wo Verbände nach dem USchadG klagen, finden sie
15 kein Gehör oder Recht.

16 Ein wesentlicher Mangel des Umweltschadengesetzes ist es, dass
17 Umweltschäden, die nicht in Ausübung eines Berufes verursacht
18 wurden, also insbesondere öffentlich-rechtliche Baumaßnahmen wie
19 etwa der Verkehrswegebau, nicht vom Gesetz erfasst werden. Um
20 diesen Mangel zu beheben, fordern Bündnis 90/Die Grünen eine
21 Novellierung der EU-Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen
22 Parlaments und des Rates und ihrer Umsetzung in nationales Recht,
23 dem Umweltschadengesetz USchadG. Richtlinie und USchadG sollen
24 so erweitert werden, dass unabhängig vom Vorliegen einer
25 beruflichen Tätigkeit auch alle Beeinträchtigungen von FFH-
26 Lebensraumtypen und Arten der Anhänge II und IV der FFH-
27 Richtlinie als Umweltschäden anerkannt werden (z. B. auch Schäden
28 im Rahmen von öffentlichen Bauvorhaben, die durch das
29 Genehmigungsverfahren nicht abgedeckt sind).

30 Wir fordern deshalb die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die
31 Grünen auf, vom Bay. Umweltministerium einen Bericht zur Anzahl
32 und zur Art der Abwicklung von Umweltschadensfällen bzw. zur
33 Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Bayern anzufordern.
34 Der Bericht soll wesentliche Informationen über die im
35 Zuständigkeitsbereich des Bay. Umweltministeriums durchgeführten
36 Verfahren und Maßnahmen im Rahmen des Umweltschadengesetzes
37 aufführen und in einer Übersicht alle wesentlichen Informationen

38 über Art und Umfang des Umweltschadens bzw. Folgen einer Maßnahme
39 geben, den Verursacher, Art und Umfang möglicher Kompensations-
40 oder Sanierungsmaßnahmen, Stand der Umsetzung von Maßnahmen zur
41 Sanierung oder dem Ausgleich von Umweltschäden. Sofern
42 Privatpersonen als Verursacher betroffen sind, dürfen diese
43 Informationen anonymisiert werden, Träger staatlicher
44 Baumaßnahmen wie Straßenbauämter oder Wasserwirtschaftsämter sind
45 zu nennen.